

1. Vorbemerkung

Entsprechend § 6 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹ berichtet der Regierungsrat mit der Staatsrechnung gemäss § 33 Absätze 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes² über das Finanzjahr 2006. Die Staatsrechnung enthält die Verwaltungsrechnung mit der Laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung sowie die Bilanz des allgemeinen Staatsguts, Inventare und Angaben über Verpflichtungskredite. Weiter sind die Abschlüsse von Fonds und Stiftungen beigefügt. Einzelne besondere Aspekte der Rechnung werden im Zahlenteil von den Direktionen bzw. Dienststellen kommentiert.

¹ SGS 100

² SGS 310